



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Der Stadt Oßnabrück Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-52163)

1646.
Octob.

Als haben obgemeldter äusserst drängender Noth halben nicht unterlassen sollen, 1646.
unsere am besagten 22. Aug. angelegte unterthänig, freund- und dienstliche Bitte zu Octob.
wiederhohlen, abermahlen zum höchsten bittend, Ew. Fürstl. Gnaden, Liebden, Gnaden
und die Herren geruhens uns nunmehr eine willfährige Final-Resolution forderlichst
ertheilen zu lassen, wessen wir uns in solchem beschwörlichem Zustand, (ben welchem
wir uns einmahl länger zu vertragen nicht vermögen noch können) so wohl rationes
Salariorum als Securitatis zu getroffen, unterdessen Ew. Fürstlichen Gnaden, Lieb-
den, Gnaden und die Herren zu allem erwünschten Wohlstand, Göttschem Obhalt ic.
Datum Speyer den 22. Octob. 1646.

Vom Cammer-Gericht zu Speyer

An sämtliche des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Stände zu,
den General-Friedens-Tractaten Ab-
gefandte.

S. XXVII.

Von der
Stadt Osnabück, Reichs-
Immediat. Aus was vor Gründen, die Stadt haupten gesucht; ist aus nachstehender Re-
präsentation, N. I. und Motiven N. II.
greis, eine Reichs-Immediat zu be-
des mehrern zu ersehen.

N. I.

Present. d. 19. Sept. & dict.
d. 27. Oft. Anno 1646.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabück Memorial an die Evan-
gelischen Stände, der Stadt Immediat betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Stände Hochansehnliche Herren
Abgesandte, Hoch-Edel-Wohlgebohrne, Gestrenges, Edle, Best und Hoch-
lahre, Großgünstige Hochgeehrte Herren ic.

N. I.
Der Stadt
Osnabück
Memorial.

Dass Dieselben mit unsern Memoriali ohnlängst sich nicht allein bemühen las-
sen, sondern auch dasselbe in Dero unterschiedlichen ausgelassenen Bedenken hoch und
großgünstig recommendiret halten wollen, bedanken wir uns ganz dienstlich, und
sind wir solche hohe und grosse Favor Zeit Lebens äussersten Vermögens zu reme-
tiren mehr dann schuldig.

Und wie uns nun äußerlicher Bericht begkommen, ob sollten Ew. Hoch-Edelen,
Gestrenges, Herrlichkeiten und Gunsten, aus Dero hochansehnlichem Mittel nacher
Münster, an Thro Hochgräfliche Excellence von Trautmansdorff, einige De-
putation abzuordnen Vorhabens seyn; dahero eine umgangliche Notdurft er-
achtet, denselben mit diesem dienstlichen Memoriali aufzuvarten, und sie daneben
zu ersuchen, Dieselben ferner hoch- und großgünstig geruhens möchten, bey hochgedach-
ter Thro Excellence von Trautmansdorff, durch die Herren Deputire, mit
Dero hochgeltenden und vermögenden Collect dahin einzukommen, dass neben an-
dern unsern billigmäßigen Desideriis, wie mit der Immediat begabet und befeiligt
werden möchten: also ersuchen Eure Hoch-Edlen, Gestrenges, Herrlichkeiten und Gun-
sten wir hiermit dienstlich, Sie wollen ohnbeschäftigt geruhens, Dero uns bisher wie-
derfahrne hohe und grosse Favor ferner hoch- und großgünstig zu continuiren, und
ben angezogener Occasion, um Erlang- und Erhaltung der Immediat in inter-
cedendo sich zu bemühen. Und gleichwie nun Ew. Hoch-Edlen, Gestrenges,
Herrlichkeiten und Gunsten, dadurch dieser Stadt einen unsterblichen Nachruhm hin-
ter.

1646 terlassen werden, also seyn und verbleiben wir Zeit Lebens in allen möglichen Occasionen.
Octob. 1646.

Ew. Hoch-Edeln, Gestrengen, Herrlichkeiten
und Gunsten,

unterdienstwilligste und obligirte
Bürgermeister und Rath der Stadt
Osnabrück.

N. II.

Dicat. Osnabrug. am 15. Decembr.

Anno 1646.

Bewegende Motiva, warum die Hochansehnliche Evangelische Herren
Stände Abgesandten, bey Dero Römisch-Kayserlichen Majestät und Dero
Hochansehnlichen Herren Abgesandten, pro obtinendo Immediatatis
statu wegen der Stadt Osnabrück ohnbeschwecht zu interce-
diren, bewegen werden können.

Alldieweilen nach Anleitung Nro. 1. & 2. bezeichneter Kayserlicher Citationum die
Stadt Osnabrück für undenklicher Zeit, nicht allein als eine Reichs-Stadt gewesen, und
auf die Reichs-Tage citiret, sondern auch selbige Stadt, Kraft solcher Kayserlichen Cita-
tion, vermdge Beplage sub N. 3. auf den Reichs-Tag deputiret, qualis namque Citatio
& comparitio in Comitiis Imperii publicis Immediatum Civem & Statum ali-
quem esse arguit, juribus vulgatis, und sonst ab Imperatore SIGISMUNDO,
vigore Signaturæ quartæ in prima instantia in caula Senatus gesprochen, da-
hero selbiger Stadt hoc in passu nichts neues wiederführe, sondern würde dieselbe
nur in pristinum statum redressiret und restabiliret.

II. Zumahlen dann diese Stadt eine uhralte Freye und Hansee-Stadt, welche
exempli aliarum Orientalis Saxonie Civitatum, jura sua pro Regalibus,
quaæ ante CAROLUM MAGNUM & OTTONEM habuerunt, posessorie reser-
vret, und somit CAROLUS MAGNUS (wie derselbe in Anno 772. testantibus
ERDMANNO & KLEINSORGIO in Chronicis sive dignis, aus Franken im Stiffe
Paderborn angelanget, und ferner in Sachsen-Land zu rücken vorhabens gewiesen,
aber nachdem dieselben in bemeldtem Stiffe Paderborn sich Haussen-weise tauffen
lassen, und CAROLUS MAGNUS darauf den WEDEKINDUM, als der Sachsen Ad-
ling, zu verfolgen angefangen, auch dessen Schlosser Engern und Iburg erobert, und
ferner für die Stadt Osnabrück gerücket, und selbige nach ausgestandener Bela-
gerung gleichfalls erobert, in dieser Stadt in berührtrem 772. Jahr die Thun-Kirche,
welche die erste gewesen, so er in ganz Sachsen-Land gestiftet, und selbiger Kirchen
den ersten Episcopum WIHONEM (surgeset) dieser Stadt testante fundatione,
an ihrer zuvor hergebrachten Libertät und Freyheit nichts derogiret noch abgebro-
chen, sondern dieselben vielmehr in ihrem Flor und Freyheit ruhig gelassen, dahero
natürlicher Willigkeit conform, daß diese uhralte Stadt bey solcher undenklicher Im-
munität conserviret, und dieselbe damit allergnädigst von Ihr Kayserlichen Majes-
tät, ex clementia & mera gratia in rei memoriam hujus nunquam intermo-
rietur & diæta, von neuen besieglet und begabet werde. Gestalt dann die hochansehn-
liche Evangelische Herren Abgesandte hierüber bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen
Majestät allerunterthänigste Collecte einzulegen, Bürgermeister und Rath dieser
Stadt unterdienstlich und embig bitten thun.

Dritter Theil.

XXXI

III.